

U N K R A U T B E K Ä M P F U N G auf befestigten Flächen rund ums Haus

Der Gesetzgeber räumt dem Schutz der Gewässer vor Pflanzenschutzmitteln höchste Priorität ein. Er hat daher im § 6 des Pflanzenschutzgesetzes für deren Anwendung strenge gesetzliche Regelungen erlassen. So ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Freilandflächen grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Dieses **Anwendungsverbot** gilt insbesondere für alle „befestigten“ Wege und Plätze rund ums Haus. Damit sind zum Beispiel sämtliche **Gartenwege, Bürgersteige, Garageneinfahrten** oder **Terrassen** gemeint.

Ein gesetzeswidriger Einsatz wird als **Ordnungswidrigkeit** mit empfindlichen Geldbußen von bis zu **50.000 €** geahndet. Kontrollen durch MitarbeiterInnen des zuständigen Pflanzenschutzdienstes - auch in Zusammenarbeit mit der Polizei - erhöhen die Gefahr „erwischt“ zu werden.

Auch der Einsatz diverser „Hausmittelchen“ ist auf den genannten Flächen zur Unkrautentfernung untersagt. Hierunter fallen zum Beispiel Essigsäure, Salz, Haushaltsreiniger und dergleichen sowie auch Pflanzenschutzmittel, die mit „biologisch abbaubar“ oder ähnlich gekennzeichnet sind.

Hilfsmittel zur Unkrautbekämpfung:

- Hochdruckreiniger
- Stahlbürsten
- Heißes Wasser
- Infrarot-Handgeräte
- Fugenkratzer
- Feste Besen
- Abflammgeräte

Informationen auch unter: www.wasser-und-pflanzenschutz.de

Für weitere Fragen zu Themen „rund um den Garten“ stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der **Landwirtschaftskammer für das Saarland** gerne zur Verfügung.

- Pflanzenschutzdienst -